

Warum das Grundgesetz eine Abschaffung des Verfassungsschutzes nicht verbietet

Vorbemerkung

In der LINKEN ist erneut eine Debatte zur Frage der Abschaffung von Geheimdiensten losgetreten worden. Grundlage dafür ist ein Papier von Wolfgang Neskovic unter dem Titel „Verfassungsschutz: Reform –ja, Abschaffung –nein!“¹ Zu diesem Papier gab es Widerworte! Aber auch - sowohl auf unseren Blogs als auch bei den nd-online -Kommentaren mit deutlichem Zuspruch.

Diejenigen, die lediglich eine Reform des Verfassungsschutzes befürworten argumentieren juristisch und im Kern mit zwei Thesen:

1) *„Denn das Gegenteil fehlender Kontrolle ist nicht Abschaffung, sondern eine umfassende Reform, die in einer wirksamen rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle besteht.“*

Behauptet wird also, eine rechtliche und tatsächliche Kontrolle von Geheimdiensten –hier konkret des Verfassungsschutzes - sei möglich. Dies bestreiten wir. Wir halten die Geheimdienste tatsächlich für *nicht* kontrollierbar, egal wie eine rechtlich formulierte Kontrollmöglichkeit aussieht. Geheimdienste sind Geheimdienste weil sie Geheimdienste sind. Wenn sie kontrolliert werden könnten, agierten und organisierten sie nicht mehr im Geheimen.

Politikberatungsinstitutionen, d.h. auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Papiere wissenschaftlich arbeitende Institutionen, können wegen uns auch Verfassungsschutz heißen. Sie haben dann aber nichts mehr mit einem Geheimdienst zu tun.

2) *„Die LINKE ist daher aufgefordert, sich zu entscheiden: Entweder muss sie ihre Forderung zur Abschaffung des Verfassungsschutzes aufgeben oder die Forderung nach Einhaltung des Trennungsgebotes.“ (S. 2.)*

Um klar zu entgegnen: Nein, DIE LINKE hat sich bereits entschieden. Für die Abschaffung des Verfassungsschutzes. Und bis zur Erreichung dieses Zieles, streiten wir für eine bessere Kontrolle – so man das Kontrolle nennen möchte - des Verfassungsschutzes. Jede Verbesserung der Kontrolle muss also ein Schritt zur Abschaffung des Verfassungsschutzes sein.

Wir halten eine Behörde, die tatsächliche oder vermeintliche verfassungsfeindliche Bestrebungen beobachtet, für nicht erforderlich. Eine Behörde die mit nachrichtendienstlichen Mitteln ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat – also im Vorfeld - tatsächliche oder vermeintliche verfassungsfeindliche Bestrebungen beobachtet, auflistet, konstruiert oder enttarnt ist überflüssig. Nicht erst die Erkenntnisse um die Morde des NSU zeigen, dass eine solche Behörde eher diese

¹ http://www.wolfgang-neskovic.de/files/121026__reform_des_verfassungsschutzes.pdf

verfassungsfeindlichen Bestrebungen befördert, als zu ihrer Verhinderung beizutragen.

Die Argumentation, wer den VS abschaffen will, der müsse seine Befugnisse an die Polizei übergeben, ist aus unserer Sicht unzutreffend und sinnentstellend. Wir wollen die Befugnisse nicht an die Polizei geben – wir wollen diesen Befugnissen den legalen Rahmen nehmen. DIE LINKE sagt vielmehr, Bürger/innen verteidigen die Verfassung. Soweit kein konkreter Anhaltspunkt für eine Straftat vorliegt haben die Bürger/innen einen Anspruch darauf, unbeobachtet von staatlichen Behörden zu bleiben. Eine so entstehende mögliche „Sicherheitslücke“ ist hinzunehmen. Um der Freiheit willen.

Das Grundgesetz und ein Urteil des BVerfG

Diejenigen, die lediglich eine Reform des VS wollen berufen sich dabei auf das Grundgesetz. Es wird die These aufgestellt, der Verfassungsschutz hat Verfassungsrang und unterliegt der Ewigkeitsgarantie. Dabei wird sich auf Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 b) und Artikel 87 Abs. 1 S. 2 GG sowie auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gestützt.

Artikel 73 befindet sich im Abschnitt „Gesetzgebung des Bundes“. Mithin handelt es sich um eine Zuständigkeitsnorm, d.h. eine Norm die regelt wer in welchem Bereich die Gesetze machen darf. Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 b) GG besagt nun, dass der Bund die ausschließliche – also alleinige - Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) hat. Nun könnte man vielleicht daraus schlussfolgern, wenn der Bund die ausschließliche Kompetenz zur Gesetzgebung hat, muss es einen Verfassungsschutz geben. Aber zum einen stellt Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 b) GG lediglich eine Aufgabenbeschreibung und nicht eine Institutsgarantie dar und zum anderen gibt es auch noch den Artikel 87 Abs. 1 S. 2 GG. Dieser besagt: *„Durch Bundesgesetz können (sic!-d.A.) Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.“*

Bereits das Wort „können“ macht deutlich, dass es einen Ermessensspielraum in der Frage der Einrichtung von Behörden und Zentralstellen gibt. Würde eine Verpflichtung zur Einrichtung derselben bestehen, hätte der Gesetzgeber von „müssen“ sprechen müssen. Darüber hinaus besagt Artikel 87 Abs. 1 S. 2 GG in Bezug auf den Verfassungsschutz aber auch lediglich, dass es sich um Zentralstellen zur Sammlung von Unterlagen für die Zwecke des Verfassungsschutzes handelt. Wenn man sich also für einen Verfassungsschutz entscheidet – es ist kein Muss - dann besagt das Grundgesetz zunächst lediglich, dass es sich um eine Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen handelt. Mehr nicht.

Artikel 73 Abs. 1 GG Nr. 10 b) GG enthält genauso wenig eine Vorhaltepflcht für den Verfassungsschutz wie – wohl unstrittig - aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 14 GG keine Pflicht zur Vorhaltung von Atomkraftwerken zu entnehmen ist. Artikel 73 Abs. 1 Nr. 14 GG gibt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über *„die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen ...“*.

Der Verfassungsrang des Verfassungsschutzes wird von den „VS-Reformern“ desweiteren mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1970² begründet. In diesem sog. Abhörurteil ging es um Änderungen aus dem Jahr 1968 an Artikel 10 GG, der das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis regelt sowie grundgesetzlich zulässige Einschränkungen eben jener Geheimnisse vorsah. Gleichzeitig ging es um das sog. G10-Gesetz, also die Rechtsgrundlage für die in Artikel 10 Abs. 2 GG mögliche Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Im Tenor des Urteils geht es an keiner Stelle um die Behörde Verfassungsschutz. Der Bezug zum Verfassungsschutz lässt sich lediglich über § 1 des G10-Gesetzes herstellen, da dieser die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und den Bundesnachrichtendienst berechtigt, in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unter bestimmten Bedingungen einzugreifen. Darüber hinaus war Gegenstand des Urteils auch die Frage, wie das über die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zu unterrichtende Gremium – dabei handelt es sich um die G10-Kommission und nicht um das PKGr - zusammengesetzt sein soll. Das Urteil kam zu Stande, weil das Land Hessen eine Normenkontrollklage gegen das G10-Gesetz eingereicht hatte. Kern der Normenkontrolle war, dass eine parlamentarische Kontrolle des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses die richterliche Kontrolle nicht ersetzen könne. Ähnlich argumentierten auch die Einreicher/innen der Verfassungsbeschwerde, die sich gegen den veränderten Artikel 10 GG wendeten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil festgestellt, dass Artikel 10 Abs. 2 GG die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, diese Verletzung aber gerechtfertigt sei. Dies beruhe darauf, dass *„der Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitliche Verfassungsordnung (...) ein überragendes Rechtsgut (sind), zu dessen wirksamem Schutz Grundrechte, soweit unbedingt erforderlich, eingeschränkt werden können.“*³ Weiter heißt es im Urteil: *„Gegen die Verfassungsordnung und gegen die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen, Pläne und Maßnahmen gehen meist von Gruppen aus, die ihre Arbeit tarnen und im Geheimen leisten, die wohlorganisiert sind und in besonderer Weise auf ungestört funktionierende Nachrichtenverbindungen angewiesen sind. Diesem "Apparat" gegenüber kann ein Verfassungsschutz nur wirksam arbeiten, wenn seine Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich geheim und deshalb auch einer Erörterung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entzogen bleiben. Selbst die nachträgliche Offenlegung einer Überwachungsmaßnahme und ihre nachträgliche Erörterung in einem gerichtlichen Verfahren kann für die verfassungsfeindlichen Kräfte Anhaltspunkte für die Arbeitsweise und das konkrete Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes und zur Identifizierung bisher unbekannt*

² <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030001.html>

³ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030001.html>, Rdn. 88

*gewesener Angehöriger des Verfassungsschutzes liefern und dadurch dessen Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen.*⁴ Im Rahmen dieser Debatte heißt es dann im Urteil: *„Für die Aufgabe des Verfassungsschutzes sieht das Grundgesetz ausdrücklich eine eigene Institution vor, das Verfassungsschutzamt (vgl. Art. 73 Ziff. 10, Art. 87 Abs. 1 GG).⁵“*

Aus diesem Urteil kann aus unserer Sicht aber keine Vorhaltungspflicht für einen VS gelesen werden. Das Urteil kann so gelesen werden, dass für den Fall der Einrichtung eines VS diesem dann auch die entsprechenden Befugnisse zugesprochen werden. Auch der Hinweis, dass das Grundgesetz eine eigene Institution vorsieht, kann nicht als Vorhaltepflicht gesehen werden. Denn hier erwähnt das Bundesverfassungsgericht lediglich, dass es eine Möglichkeit im Grundgesetz gibt, einen VS vorzuhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade nicht von einer Vorhaltepflicht gesprochen.

Soweit sich die Befürworter/innen einer VS-Reform aber auf das Urteil beziehen, müssten sie auch erklären, wie mit diesem Urteil die von ihnen geforderte rechtliche und tatsächliche Kontrolle des VS ermöglicht werden soll. In dem Urteil heißt es, dass *„ein Verfassungsschutz nur wirksam arbeiten (kann), wenn seine Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich geheim und deshalb auch einer Erörterung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entzogen bleiben“.*

Gerade dieser Aspekt macht in unseren Augen deutlich, dass eine wirksame rechtliche und tatsächliche Kontrolle des VS nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird weiter argumentiert, die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Verfassungsschutzbehörde unterliege der sog. Ewigkeitsgarantie des Artikel 79 Abs. 3 GG. Im Tenor des hier schon zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es: *„Art. 79 Abs. 3 GG verbietet eine prinzipielle Preisgabe der dort genannten Grundsätze, hindert jedoch nicht, durch verfassungsänderndes Gesetz auch elementare Verfassungsgrundsätze systemimmanent zu modifizieren.“* Artikel 79 Abs. 3 GG wiederum lautet: *„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“* Wenn nun gesagt wird, die Abschaffung des Verfassungsschutzes würde gegen Artikel 79 Abs. 3 GG verstoßen, dann müsste dargelegt werden, inwiefern die Abschaffung des Verfassungsschutzes die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt. Um es genauer zu sagen: Die Abschaffung des Verfassungsschutzes müsste entweder die Würde des Menschen berühren oder die Konstituierung der Bundesrepublik als demokratischer und sozialer Bundesstaat oder den Grundsatz der Gewaltenteilung oder den Grundsatz der Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.

Bei aller Phantasie, gelingt es uns nicht die Abschaffung des Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen des Artikel 79 Abs. 3 GG zu subsumieren und damit den Verfassungsschutz der Ewigkeitsgarantie zu unterwerfen.

⁴ a.a.O., Rdn. 89

⁵ a.a.O., Rdn. 90

Diese Auffassung deckt sich mit den Ausführungen, die das Bundesverfassungsgericht tätigt: *„Art. 79 Abs. 3 GG als Schranke für den verfassungsändernden Gesetzgeber hat den Sinn, zu verhindern, dass die geltende Verfassungsordnung in ihrer Substanz, in ihren Grundlagen auf dem formal-legalistischen Weg eines verfassungsändernden Gesetzes beseitigt und zur nachträglichen Legalisierung eines totalitären Regimes missbraucht werden kann. Die Vorschrift verbietet also eine prinzipielle Preisgabe der dort genannten Grundsätze.“*⁶ In dem Urteil selbst stellt das Bundesverfassungsgericht lediglich fest, dass die Nichtinformation über eine Abhörmaßnahme nach Artikel 10 GG nicht gegen die Menschenwürde verstößt. Gleiches gelte für die Ersetzung des Rechtsweges durch eine anderweitige Rechtskontrolle.

Schließlich ist auch nicht ganz einleuchtend, weshalb sich aus dem Grundgesetz – soweit eine Vorhaltepflcht bejaht wird - eine Pflicht für nachrichtendienstliche Mittel des VS ergeben sollte. Es müsste in diesem Fall geklärt werden, wozu eine Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen diese Mittel benötigt.

Schließlich sei angemerkt, dass soweit man sich überhaupt darauf einlässt, dass das Grundgesetz die Vorhaltung eines Verfassungsschutzes verlangt, dieser Vorhaltung durch eine Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen entsprechend Artikel 87 Abs. 1 GG nachkommen kann. Diese Zentralstelle kann ohne weiteres eine wissenschaftliche Institution sein, welche öffentlich zugängliche Informationen sammelt.

Reformvorschläge unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes

In dem Fall, dass sich eine Vorhaltepflcht – auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln - für den VS aus dem GG ergeben sollte, müssten auch die Reformvorschläge für den VS unter dieser Folie beleuchtet werden. Daraus ergeben sich für den einen oder anderen Reformvorschlag allerdings erhebliche Schwierigkeiten. In der Bewertung der einzelnen Vorschläge gehen wir auf diesen Aspekt noch einmal gesondert ein.

a. Revision der Rechtsvorschriften im Bereich der Nachrichtendienste

Hier wird zum einen die Konzentration auf die Kernaufgabe *„Schutz der Verfassungsgrundsätze und Grundrechte vor einem gewaltsamen Umsturz“* gefordert. Eine Bewertung dieses Reformvorschlages ist zum einen vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Differenz schwierig, zum anderen aber auch angesichts der Tatsache, dass ungeklärt bleibt, wie dieser Schutz aussehen soll.

Kritisiert wird eine *„maximale Anhäufung von unbestimmter Rechtsbegriffe“* (ursprünglich veröffentlichter Text – d.A.) bzw. eine *„Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe“*. Die Kritik an unbestimmten Rechtsbegriffen ist in den meisten Fällen berechtigt, auch der Hinweis darauf, dass eine Konkretisierung durch Gerichte in diesem speziellen Fall nicht erfolgt. Ein konkreter Reformvorschlag ergibt

⁶ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030001.html> , Rdn. 99

sich aber aus der Kritik nicht. Insofern kann zwar in der Kritik zugestimmt, der Reformvorschlag aber nicht bewertet werden.

Soweit aber damit ein besserer Datenschutz und eine bürgerfreundlichere Auskunftspflicht gefordert werden, ist dies zu begrüßen. Auch hier bleiben die Reformvorschläge aber auf einer sehr abstrakten Ebene.

b. Stärkung der administrativen Kontrolle

Tatsächlich ist es so, dass das Bundesministerium des Inneren (BMI) die originäre Kontrolle über den Verfassungsschutz ausübt und das PKGr die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht des BMI kontrolliert. Es werden nun Reformvorschläge hinsichtlich einer verbesserter Kontrolle durch das BMI aufgemacht. Nun spricht selbstverständlich nichts gegen präzisere Dienstvorschriften und eindeutige Verantwortlichkeiten. Es spricht auch nichts gegen das Vier-Augen-Prinzip, Konkretisierungen durch Regelbeispiele, verstärkte Begründungs- und Dokumentationsvorschriften und mehr Personaleinsatz bei der administrativen Kontrolle.

Unbeachtet bleibt aber die Frage, wozu das alles Sinn machen soll. Die administrative Kontrolle wird durch das BMI ausgeübt, all die Reformvorschläge werden zunächst allein im Verhältnis BMI und VS Geltung beanspruchen. Eine Entgeheimdienstlichung der Geheimdienste findet so also nicht statt.

c. Umfassende parlamentarische Kontrolle

Die Reformvorschläge der umfassenden parlamentarischen Kontrolle müssten aus unserer Sicht – soweit sich auf das Urteil des BVerfG bezogen wird - genau darauf abgeklopft werden, inwiefern sie denn nach diesem Urteil überhaupt machbar sind. Das passiert aber gerade nicht.

Unabhängig von dieser Frage ist es natürlich sinnvoll, die Kontrollrechte als Minderheitenrechte auszugestalten.

Nicht sinnvoll ist aus unserer Sicht die Forderung, dass die Mitglieder des PKGr an der Präsidentenrunde/nachrichtendienstlicher Lage teilnehmen sollen. Neben der Tatsache, dass insoweit kein Beitrag zur Entgeheimdienstlichung des Verfassungsschutzes stattfindet, kann in unseren Augen die Teilnahme eines formell gewählten Gremiums an einer informellen Runde (und das ist die Präsidentenrunde/nachrichtendienstliche Lage) nicht formell geregelt werden. Wenn eine formelle Regelung aber unterbleibt ist es vom „good will“ der Teilnehmer/innen der Präsidentenrunde/nachrichtendienstliche Lage abhängig, was wie beredet wird. Darüber hinaus ist zumindest begründungsbedürftig, weshalb gerade dort die administrative Kontrolle der Geheimdienste stattfinden sollte.

Auch gegen eine Konkretisierung der Unterrichtungspflichten durch Regelbeispiele (Vorlagen und Berichte an dienstaufsichtsführende Stelle, Vorgänge die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder betreffen, Vorgänge die Zusammenarbeit mit anderen –ausländischen- Nachrichtendiensten betreffen, Übermittlung personenbezogener Daten, Dienstvorschriften über Einsatz

nachrichtendienstlicher Mittel betreffen) ist grundsätzlich nichts einzuwenden, soweit sie nicht dazu führen, dass dies zu weniger Informationen im Innenausschuss führt.

Die Möglichkeit der Informationsweitergabe an Fraktionsvorsitzende und PGF führt am Ende lediglich dazu, dass der Kreis der Wissenden etwas größer wird, nicht jedoch dass eine Entgeheimdienstlichung der Geheimdienste stattfindet.

Die Erweiterung der Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung aus den Sitzungen des PKGr sind sinnvoll und zu begrüßen.

Die Forderung nach personeller Unterstützung für die Mitglieder des PKGr (5 Mitarbeiter) ist angesichts der Tatsache, dass das PKGr die Wahrnehmung der Kontrolle des Verfassungsschutzes durch das BMI ausübt nicht wirklich nachvollziehbar. Es müsste zunächst dargelegt werden, wofür pro Mitglied des PKGr zur Kontrolle der Kontrolle fünf Mitarbeiter/innen notwendig sind.

Die Forderung, dass Whistleblower sich ohne Beteiligung ihres Dienstherrn an das PKGr wenden können sollen, ist nicht falsch, fällt aber deutlich hinter die Forderung der LINKEN zu Whistleblowern generell zurück. Unter der Drucksachennummer 17/6492 fordert die LINKE u.a.: „*Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber müssen frei zwischen interner und behördlicher Offenlegung ihres Wissens wählen können.*“ und „*Anonymes Whistleblowing ist zu ermöglichen.*“ Es ist nicht ersichtlich warum eine Einschränkung dieser Forderungen vorgenommen werden soll.

d. Auflösung Landesämter

Die Beibehaltung des Bundesamtes bei gleichzeitiger Auflösung der Landesämter und deren Umbau zu Außenstellen ist abzulehnen. Soweit die Befürworter/innen einer VS-Reform sich zur Begründung dieser Position auf das Grundgesetz berufen, müssten sie erneut darlegen, wie sich die Abschaffung der LfV dann mit Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG vereinbaren lässt. Dieser spricht ja von Bund und Ländern.

Die zur Begründung der Position herangezogene Argumentation einer geringen Personalausstattung kann die mit der Umwandlung zu Außenstellen einhergehende Verringerung der ohnehin nicht wirklich gewährleisteten Kontrolle nicht rechtfertigen. Wenn man schon für die Beibehaltung des Verfassungsschutzes ist, dann ist die Beibehaltung der Landesämter die logische Folgerung, nicht eine weitere Zentralisierung.

Der Begründungszusammenhang im Hinblick auf die Morde des NSU ist reichlich dünn und unterlässt eine Bewertung der Rolle des Bundesamtes und seines Versagens.

e. Abschaffung V-Leute

Die Forderung nach einem Verzicht auf V-Leute ist richtig. Allerdings sollte diese Forderung nicht bedingt sein. Zumindest so lässt sich die Formulierung „*Solange die*

Geheimdienste den Nachweis der Notwendigkeit des V-Leutesystems nicht führen können, sollte auf deren Einsatz verzichtet werden.“ aber lesen. Dies belässt die Option, bei Nachweis der Notwendigkeit von V-Leuten, diese doch wieder einsetzen zu können. Genau das ist aber abzulehnen.

Darüber hinaus müsste auch hier geklärt werden, wie sich dies mit dem Urteil des BVerfG –wenn man sich schon auf dieses beziehen möchte - vereinbaren lässt.

Fazit

Weder aus der Norm zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 b) GG) noch aus Artikel 87 Abs. 1 GG ergibt sich die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Vorhaltung eines Verfassungsschutzes.

Eine verfassungsrechtliche Vorhaltungspflicht für den Verfassungsschutz ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1970.

Da es keine verfassungsrechtliche Vorhaltungspflicht für den Verfassungsschutz gibt, gibt es auch keine Pflicht, diesen mit nachrichtendienstlichen Mitteln auszustatten.

Soweit die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Verfassungsschutzes angenommen wird kann dieser Verpflichtung entsprechend des Wortlautes von Artikel 87 Abs. 1 GG durch eine wissenschaftlich arbeitende Behörde als Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen nachgekommen werden, in der öffentlich zugängliches Material gesammelt wird.

Bei den gemachten Reformvorschlägen gibt es sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede. Die Befürworter/innen VS-Reform unterlassen es leider, ihre eigenen Vorschläge mit ihrer Auffassung der Vorhaltepflicht des VS und dem von ihnen zitierten Urteil des BVerfG in Übereinstimmung zu bringen.